



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0035-10-9

=RSS-E 2/11

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer KR Mag. Kurt Stättner, Mag. Regina Sulzbacher, Albert Neuhäuser und Rolf Krappen in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 24. Februar 2011 in der Schlichtungssache [REDACTED], vertreten durch [REDACTED], gegen [REDACTED], beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Leitungswasserschadens im Haus [REDACTED], zu empfehlen, wird zurückgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung für die Risikoadresse [REDACTED] eine Versicherung „ZuHaus Objektschutz“ abgeschlossen, welche auch eine Leitungswasserschadenversicherung umfasst. Im mitversicherten Nebengebäude [REDACTED] kam es zu einem Wasseraustritt, der Ende Dezember 2008/Anfang Jänner 2009 entdeckt wurde. Das Gebäude war zu diesem Zeitpunkt seit ca. 3 bis 4 Jahren unbewohnt.

Da sich das Risiko zum Schadenszeitpunkt in vorläufiger Deckung befand, wurde vorerst keine Abwicklung des Schadens vorgenommen.

Der von der Antragsgegnerin beauftragte Gutachter, Baumeister [REDACTED], stellte im Oktober 2009 fest, dass die Feuchtigkeit bereits länger auf die Bausubstanz einwirkte und führte daher die Schäden auf aufsteigende Mauerfeuchte zurück. Eine Leckortung wurde nicht durchgeführt.

Die Antragsgegnerin lehnte daraufhin unter Berufung auf Art. 5 der AWB 2002 eine Deckung ab, da gegen die Obliegenheit verstoßen worden sei, bei einer Abwesenheit von mehr als 72 Stunden alle Wasserleitungen abzusperren und geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen.

Der Antragsteller brachte vor, dass der Schaden durch einen geplatzten Boiler und den darauf folgenden Austritt von Leitungswasser entstanden sei, wobei offenbar Dritte den vom Versicherungsnehmer abgesperrten Hauptwasserhahn geöffnet haben sollen.

Der Antragsteller beantragte von der Schlichtungsstelle die Empfehlung, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadens in Höhe von € 25.269,53 aufzutragen.

Die Antragsgegnerin lehnte eine Teilnahme am Schlichtungsverfahren ab, verwies jedoch als Begründung für die Deckungsablehnung neuerlich auf den Art. 5 der AWB2002.

Die Schlichtungsstelle forderte den Antragsteller daraufhin mit Email vom 18.11.2010 zu einer Gegenäußerung sowie zur Zusendung des Versicherungsantrages und der Versicherungsbedingungen auf. Mit Email vom 10.12.2010

wiederholte sie diese Aufforderung und verwies auf die Säumnisfolgen nach Pkt. 3.3.2 der Satzung.

Da diese Frist ungenützt verstrich und ohne Beteiligung der antragsgegnerischen Versicherung der Sachverhalt nicht aufgeklärt werden kann (Pkt. 3.3.4 der Satzung), war der Antrag zurückzuweisen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner e.h.

Wien, am 24. Februar 2011